Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 616/2012/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	04.04.2012
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	21.06.2012	öffentlich

Rücktritt des Gemeindevertreters Ullrich Schlichtherle, CDU

Sachverhalt:

a)

Herr Ullrich Schlichtherle, CDU, hat mit Schreiben vom 26.03.2012 seinen Rücktritt als Gemeindevertreter mit Wirkung zum 31.03.2012 erklärt. Herr Schlichtherle war stimmberechtigtes Mitglied im Finanzausschuss.

Zum Finanzausschuss muss eine Nachwahl während der Sitzung der Gemeindevertretung Appen am 21.06.2012 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

In den Finanzausschuss wird _____ gewählt.

b)

Frau Bettina Przyborowski ist auf der Liste der CDU die nächste Bewerberin und rückt somit in die Gemeindevertretung Appen nach. Sie hat das Mandat als Gemeindevertreterin angenommen. Bis jetzt war Frau Bettina Przyborowski bürgerliches Mitglied und in folgendem Ausschuss vertreten:

- Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

Aus § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in dem es als bgl. Mitglied gewählt war. Frau Bettina Przyborowski ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr in dem o. g. Ausschuss. Aus diesem Grund muss ein Nachfolger/- in für das ehemalige bgl. Mitglied, Frau Bettina Przyborowski, in den o. g. Ausschuss gewählt werden.

Es gibt jetzt folgende Möglichkeiten:

1. Für Frau Przyborowski wird für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales ein bgl. Mitglied neu benannt.

2. Für Frau Przyborowski wird kein bgl. Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales neu benannt, sondern es wird statt eines bgl. Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Frau Przyborowski sein, so dass sie wieder Mitglied des Ausschusses wäre.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt folgende Nachwahl in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales:

_____
Banschak

Anlagen:
- Rücktrittsschreiben
- Vorschlag Nachrücker

ULLRICH SCHLICHTHERLE
Almtweg 10 ✧ 25482 Appen
☎ 0 163 ✧ 9 02 90 51
E-Mail: ullrich.schlichtherle@freenet.de

Schlichtherle ▪ Almtweg 10 ▪ 25482 Appen

An den
Bürgermeister der Gemeinde Appen
Hans-Joachim Banaschak

27/03

Mandatsniederlegung

Appen, 26. März 2012

Lieber Hans,

nach nunmehr fast neun Jahren lege ich schweren Herzens zum 31.03.2012 mein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Appen nieder und trete damit ebenfalls als Mitglied des Finanzausschusses zurück. Der Grund für die vorzeitige Niederlegung meiner Ämter ist, dass ich ab April meinen 1. Wohnsitz nach Hamburg verlege.
Ich möchte hiermit auch die Gelegenheit nutzen mich bei allen Mitarbeitern des Amtes Moorrege für die tolle Arbeit zu bedanken, die sie geleistet haben. Sie haben mir die Arbeit als Gemeindevertreter durch sehr gute Sitzungsvorlagen und ihre stetige Hilfsbereitschaft immer erleichtert. Bitte leite dies an die Mitarbeiter weiter.
Auch möchte ich mich bei allen Fraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken, die sich immer am Wohle der Gemeinde orientiert hat.
Die Arbeit als Gemeindevertreter und Ausschussmitglied hat mir all die Jahre sehr viel Freude bereitet und ich werde dies in Zukunft sehr vermissen.

Mit freundlichen Grüßen,

U. Schlichtherle

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**

CDU

Amt Moorrege
– 4. April 2012

CDU Appen , 25482 Appen , Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen
Herrn Banaschak
Gärtnerstr. 8

25482 Appen

Fraktionsvorsitzender
Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b
25482 Appen
Tel: 04101/204218
Fax: 04101/591458
E-Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

Appen, den 03.04.2012

Rücktritt von Ullrich Schlichtherle
Hier: Nachfolger

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

als Nachrücker für Ullrich Schlichtherle benennt die CDU Fraktion

Frau Bettina Przyborowski , Fuchsweg 6 , 25482 Appen

Sie gehört seit Aufstellung der Kandidatenliste ununterbrochen der Partei an.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Lütje

616/2012/APP/BV

Ö 7.1

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**

CDU

CDU Appen , 25482 Appen , Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstr. 8

25482 Appen

Fraktionsvorsitzender
Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b
25482 Appen
Tel: 04101/204218
Fax: 04101/591458
E-Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

Appen, den 13.05.2012

Nachwahl in den Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Banaschak,

mit Ausscheiden von Ullrich Schlichtherle aus der Gemeindevertretung ist der Sitz im Finanzausschuss für die CDU neu zu besetzen.

Die CDU Fraktion schlägt Jürgen Koopmann als neues Mitglied im Finanzausschuss vor.

Wir bitten Sie, die Nachwahl bei der nächsten Gemeindevertretersitzung zu berücksichtigen.

Den frei gewordenen Sitz in der Gemeindevertretung wird Frau Bettina Przyborowski mit der nächsten Gemeindevertretersitzung übernehmen.

Sie war bislang bürgerliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales und wird künftig als Gemeindevertreterin in diesem Ausschuss tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Lütje
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 633/2012/APP/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	01.06.2012
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	21.06.2012	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse

Sachverhalt:
Wie sich herausstellte, ist das bürgerliche Mitglied, Frank Mangelsen (SPD), bereits im Mai 2011 nach Hamburg verzogen. Herr Mangelsen war stellvertretendes bürgerliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen. Für diesen Ausschuss muss somit ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Beschlussvorschlag:
Als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen wird _____ gewählt.

_____
Banaschak

Anlagen: -

634/2012/APP/BV

Verwaltungsbericht des Bürgermeisters der Gemeinde Appen

I. Quartal 2012

A. Allgemeiner Teil					**Stand: 31.03.2012**
1. Entwicklung und Umsetzung des Haushaltsplanes einschließlich Entwicklung des Steuer- und Abgabenaufkommens					
Entwicklung der eigenen Steuer- und Abgabeneinnahmen	**Haushaltsansatz**	**Stand 31.03.2011 verfügt**	**noch einzuneh-men/verfügbar**	**Ansatz überschritten**	
Grundsteuer A	**68.000,00 €**	**67.994,91 €**	5,09 €	- €	
Grundsteuer B	**507.000,00 €**	**509.114,55 €**	- €	2.114,55 €	
Hundesteuer	**19.200,00 €**	**18.822,00 €**	378,00 €	- €	
Gewerbesteuer	**550.000,00 €**	**413.341,86 €**	136.658,14 €	- €	
Schmutzwassergebühr	**514.000,00 €**	**509.114,53 €**	4.885,47 €	- €	
Regenwassergebühr	**133.600,00 €**	**114.010,06 €**	19.589,94 €	- €	
b) Entwicklung der Finanzzuweisun-gen und Umlagen					
Schlüsselzuweisungen	**1.124.500,00 €**	**1.122.180,00 €**	2.320,00 €	- €	
Kreisumlage	**1.749.900,00 €**	**1.748.929,26 €**	970,74 €	- €	
Amtsumlage	**605.800,00 €**	**605.398,59 €**	401,41 €	- €	
* Zahlungen erfolgen quartalsmäßig					
nachrichtlich:					
Gemeindeanteile an der Einkom-mensteuer*	**2.189.300,00 €**	**-34.008,00 €**	2.223.308,00 €	- €	
* Zahlungen erfolgen quartalsmäßig					

c) Aktuelle Kassenlage

Der Kassenbestand der Gemeinde Appen belief sich am 31.03.2012: - 82.231,11 €

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)

a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung)**, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle**

Stand per	**Einwohner**	**Meldeamtsaktivitäten**			**Personenstandsfälle**			**Gewerbe**			
		Zuzüge	**Wegzüge**	**Umzüge**	**Geburten**	**Sterbefälle**	**Eheschl.**	**Anmel-dungen**	**Abmeldungen**	**Ummel-dungen**	**Gewerbe insgesamt**
31.03.2012	Unterglin-de:	2	9	-	-	-	-	14	16	4	428 (90 Gewer-besteuer-zahler)
	Schäferhof:	5	14	-	-	-	-				
	Appen-Etz	7	5	-	2	3	-				
	Appen-Dorf:	55	62	17	7	9	2				

	Gesamt: 5.025 (Stand 31.12.2011 Gesamt: **5.049** EW)	69	90	17	9	12	2				
Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:					0	7	1				

b) Arbeitslosenzahlen		
Stand per	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
31.03.2012	24	1,08 %
31.12.2011	27	1,22 %

B. Entwicklung der Bautätigkeit		**Stand: 01.01. –31.03.2012**	
Wohnraumerstellung		Gewerberaum-/Flächenerstellung	
Anbauvorhaben (Anzahl): 2	Neubauvorhaben (Anzahl): 3	Anbauvorhaben (Anzahl): 0	Neubauvorhaben (Anzahl): 1
C. Entwicklung der Bauleitplanung			**Stand: 31.03.2012**

D: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen

1. Personalstand Arbeiter

Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
31.03.2012	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	7	0	7	0,007	0	0

3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)

Stand per	Bereich	Mehrarbeits-/Überstunden	Erkrankungen länger als 6 Wochen
31.12.2011	Bauhof	98,79 h (136,73 h) (ab 25.03.11 befindet sich 1 Arbeiter in der Freizeitphase der Altersteilzeit)	
31.03.2012	Bauhof	175,75 (98,79) (ab 25.03.11 befindet sich 1 Arbeiter in der Freizeitphase der Altersteilzeit)	1 Arbeiter (11 Wochen)

E. Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich	vorhandene Plätze	belegte Plätze
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	208,-- € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst + Essensgeld 45,-- €)	Gesamt 74, davon 44 Regelkindergartenplätze	44 Elementarplätze
2. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 13.00 Uhr) 1 Krippe - 14 Uhr 1 Krippe - 16 Uhr 2 Elementargruppen - 16 Uhr	Krippe 14 Uhr 312,-- € Krippe 16 Uhr 420,-- € 8.00 – 12.00 Uhr 140,00 € 8.00 – 16.00 Uhr 280,00 € Zuschläge für Früh- und Spätdienst) je ½ Std. 17,-- €, bzw. 25,50 € bei Krippe + Essensgeld 48,-- € + Getränkepauschale 2,-- €	120 Regelkindergartenplätze	1 Gruppe à 21 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder 1 Gruppe à 19 Kinder **= 60 Plätze** 1 Ganztagsgruppe à 15 Kinder 1 Ganztagsgruppe bis 14.00 Uhr und 16.00 Uhr à 18 Kinder **= 33 Plätze** 1 Krippe bis 16.00 Uhr = 10 Plätze 1 Krippe bis 14.oo Uhr = 10 Plätze **Gesamt: 113 Plätze**

F. Grundschule / Betreuende Grundschule

a) Grundschule Appen — **Stand per: 31.03.2012**

Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler
1. Grundschuljahr	2	43
2. Grundschuljahr	3	72
3. Grundschuljahr	3	64
4. Grundschuljahr	3	56
Gesamt:	11	235

b) Betreuende Grundschule — **Stand per: 31.03.2012**

Anzahl der betreuten Grundschüler	104

G. Wichtige Bau- und Beschaffungsvorhaben — **Stand per: 31.03.2012**

-

H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Gemeindevertretung

Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen

	27.03.2012	Lindenstraße 5; Zustand der Garagen	Die Garagenanlage Lindenstraße 5 soll abgerissen werden. Die termingerechte Kündigung ist den Mietern zuzustellen. Eine Nutzung der Garagen auf eigene Gefahr ist möglich, die Mieter sollen, unter Beifügung des Gutachtens, entsprechend darüber in Kenntnis gesetzt werden, an den Garagen ist ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen. Über die weitere Verwendung des Grundstückes ist zu einem späteren Zeitpunkt durch die gemeindlichen Gremien zu entscheiden	
	30.09.2008	Entwurf eines Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2010-2025)	Der LEP ist rechtskräftig.	
	2. Hauptausschuss/Finanzausschuss			
	Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen
	28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Das Amt hat keine Kapazitäten dafür frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und dem Seniorenbeirat sprechen.	Kein neuer Sachstand
	24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;	Es wurde ein neuer Mietvertrag ab dem 01.03.12 geschlossen.	
	23.09.2008	Energiekonzept der Gemeinde Appen	Für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Appen (Schule, Sportstätten, Bürgerhaus, Feuerwache) soll von der Verwaltung ein nachhaltiges Wärmekonzept erstellt werden. Das Konzept soll basierend auf den Verbrauchswerten der Immobilien und unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Betrachtung Vorschläge für energetische Maßnahmen aufzeigen, die einerseits kostensenkend und andererseits ökologisch sinnvoll sind. Das Konzept soll verwaltungsintern ohne externe Gutachten und damit im Zusammenhang stehenden Ingenieurkosten erarbeitet werden. Der Bürgermeister wird zusammen mit dem Bauausschuss die Art und den Umfang erörtern.	Der Bauausschussvorsitzende hat eine Auflistung über die Strom- und Gasverbräuche der letzten Jahre für die kommunalen Gebäude erhalten. Eine weitere Abstimmung ist hier durch den Bauausschuss erforderlich.

	03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung	Der Landtag hat die Änderung des § 8 KAG wie folgt abgesegnet: - Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie Beiträge erheben wollen - Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie die Beiträge einmalig oder über wiederkehrende Beiträge erheben.	
	22.09.2009	Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Hasenkamp	Die Gemeinde möchte das Gewerbegebiet erweitern.	Kein neuer Sachstand
	04.11.2010	Sanierung Wohnung Schulstraße 8	Lt. Firma Kühl sind alle Arbeiten abgeschlossen	
	3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
	Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen
	4. Umweltausschuss			
	Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen
	23.05.2006	Überprüfung der grünordnerischen Festsetzung in den Bebauungsplänen 16, 17, 18 und 19 – Sachstandsmitteilung und Umgang mit Befreiungsanträgen/Angebot von Ersatzmaßnahmen (06.6023.1)	Kein neuer Sachstand.	Die Sache ruht zurzeit.
	07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof	67 % der Deponie sind abgedeckt, das 2. Regenrückhaltebecken ist fertig gestellt. Abstimmung erfolgt mit Umweltministerium. Verlängerung bis Ende 2012	Nach der Winterpause wurden die Arbeiten im April wieder aufgenommen..
	21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung		Kein neuer Sachstand.
	14.09.2010	Reparatur der gemeindeeigenen Regenrückhaltebecken	Es wurde eine Mängelliste aufgestellt. Der Bürgermeister klärt mit dem Bauhof, welche Arbeiten durch den Bauhof ausgeführt werden können. Restliche Arbeiten sollen durch Fachfirmen erledigt werden.	Regenrückhaltebecken Hasenkamp wurde entkrautet.
	5. Bauausschuss			
	Beschluss vom:	Bezeichnung des Vorgangs	Stand der Ausführung	Kurze Erläuterungen

	09.06.2011	Entwicklung im Bereich Bargstücken	Es hat einen Termin mit der Landesplanung stattgefunden. Bericht im kommenden Bauausschuss.	
	09.06.2011	Gemeinsame Nutzung des Radweges an der K 13 von Fußgängern und Radfahrern	Eine Besprechung auf Landesebene findet am 31.01.2012 statt. Dort wird das Thema angesprochen, damit eine einheitliche Regelung gefunden werden kann. Das Protokoll der Sitzung bleibt abzuwarten	
	13.09.2011	Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich der Gemeindestraße Fehrenkamp, nord-westl. der Wedeler Ch. (Landesstraße 105), östl. der Appen Straße (Kreisstraße 13), südl. der Gemeindestraße Fehrenkamp Hier: Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Die Außenbereichssatzung Fehrenkamp ist beschlossen und bekannt gemacht. Zwei Baugenehmigungen wurden erteilt. Die Erschließungsarbeiten haben begonnen.	
	15.03.2012	Lindenstraße 5; Fassadendämmung	Die Fassadendämmung ist auszuführen und alle weiterzuverwenden Fenster dabei auf eine Linie mit der Fassade zu versetzen.	

I. Nutzung des Bürgerhauses

Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
I. Quartal 2012	73/19	57.370,86 € von 63.000 € (91,1 %)	222.445,54 € von 224.900 € (98,9 %)	
IV. Quartal 2011	73/19	57.370,86 € von 63.000 € (91,1 %)	222.445,54 € von 224.900 € (98,9 %)	

J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaften Neukalen und Polegate

Neukalen		**Polegate**	
Gemeinde geplant/durchgeführt	Vereine und Verbände ge-	Gemeinde geplant/durchgeführt	Vereine und Verbände geplant/durchgeführt

	plant/durchgeführt		
Die Gemeinde hat am 8.12.2011 beschlossen, die Partnerschaft aufzulösen.		Keine Planungen bekannt.	Besuch der Partnergemeinde Polegate im September 2012
K. Prozessstandschaften			
Bezeichnung des Prozesses		**Stand**	
-			
L. Jugendarbeit I. Quartal 2012			
Im 1. Quartal 2012 stand das Jupita zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung. Außerdem hat im März 2012 wieder ein Sportangebot in der Sporthalle stattgefunden, sowie weitere Aktionen in den Jugendräumen aufgrund des monatlichen Angebotes.			

Moorrege, den 05.06.2012

(Banaschak)

Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 618/2012/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	23.04.2012
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.06.2012	öffentlich

Jahresabrechnung 2011 für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten ist von der Lebenshilfe vorgelegt worden (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Verwaltungskosten zu hoch angesetzt sind. Gemäß der Nebenabrede vom 24.09.2010 wurde für die Verwaltungskosten eine Pauschale von 19,00 € pro Elementarplatz / monatlich (Stichtag Belegung 1.10. d.J.) festgelegt. Der Kindergarten war zum 1.10.2011 mit 43 Kindern belegt, dies ergibt Verwaltungskosten von insgesamt 9.804,00 €. In der Jahresrechnung ist ein Betrag von 10.032,00 € genannt, dies entspricht den Verwaltungskosten bei einer Vollbelegung zum 1.10.2011. Die Lebenshilfe wurde bereits entsprechend informiert und gebeten, eine korrigierte Jahresrechnung vorzulegen. Diese liegt bisher nicht vor. Daher ist die fehlerhafte Jahresrechnung beigefügt. Durch die geringeren Verwaltungskosten ergibt sich ein Guthaben in Höhe von 3.278,07 €. Dieses Guthaben wurde mit der Abschlagszahlung zum 15.05.2012 verrechnet.

Finanzierung:

Die Darstellung erfolgt im 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 der Gemeinde Appen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bestätigt / der Finanzausschuss bestätigt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Reduzierung bei den Verwaltungskosten für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten für das Jahr 2011. Dadurch ergibt sich ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 97.221,93 €.
Die Gemeinde Appen dankt dem Träger der Einrichtung für den im Jahr 2011 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertagesstätten.

_____
Banaschak

Anlagen:
Jahresabrechnung 2011

…gogischer Kindergarten Appen-Etz
…g 1b, 25482 Appen-Etz

Elmshorn, 16.03.2012
Abrechnung 2011

…gaben	Voranschlag IST 2011	Voranschlag PLAN 2011	Voranschlag IST 2010
…ggogisches Personal : …rgütungen einschl. Sonderleistun-…gen,Arbeitgeberanteil z. Sozialvers.u. zus. Altersversorg.f.d.päd.Personal	209.843,21	218.248,37	218.617,40
Sonstiges Personal:	16.435,46	16.217,09	16.127,87
Vergütungen einschl. Sonderleistungen,Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst (Hausmeister, Küchenpersonal, Reinigungskräfte)	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	1.000,00	1.000,00	1.000,00
	2.200,00	2.200,00	2.200,00
Kosten der Fort- und Weiterbildung		0,00	0,00
Berufsgenossenschaft	964,88	1.240,04	1.919,81
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung Pauschale	400,00	400,00	382,50
Verwaltungskosten Pauschale	10.032,00	10.032,00	8.976,00
Gebäude- und Heizungsunterhaltung inkl. Anteilige Küchensanierung	2.458,72	2.000,00	1.992,90
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom,Gas,Wasser,Vers.)	4.005,56	4.500,00	3.846,73
Gebäudereinigung Pauschale	2.112,00	2.112,00	2.112,00
allgemeiner Materialverbrauch	594,47	360,00	680,63
Grundsteuern/Grundstücksabgaben	1.181,77	1.010,80	825,68
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00
Inventar + päd. Sachbedarf Pauschale	3.828,00	3.828,00	3.740,00
Betriebsrat, Beratung	1.352,95		1.501,17
Bürobedarf	2.786,64	4.600,03	2.214,65
sonstige Pauschale		132,00	
Porto Pauschale	88,00	88,00	88,00
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	720,00	720,00	600,00
Vebandsbeiträge	0,00	0,00	0,00
Reisekosten	324,06	350,00	241,73
Lebensmittel, Essenkosten, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt	7.808,53	9.300,00	7.777,51
Miete (Schutzgebühr Waldgruppe anteilig)	187,48	238,42	187,48

II. Einnahmen		Abrechnung IST 2011	Voranschlag PLAN 2011	Abrechnung IST 2010
Elternbeiträge /- gebühren		90.631,31	103.000,00	94.329,00
Essengeld		13.257,76	16.500,00	15.173,25
Träger				
Gemeinde	Küchensanierung	1.000,00		
	Regelzuschuß	99.500,00		100.100,00
	n Kind ohne Mahlzeit	60,00		97,00
	Sozialstaffel	883,00		202,50
Kreis	Regelzuschuß Betriebskosten	2.494,50	2.600,00	2.493,75
	Abrechnung Sozialstaffel	4.967,50	0,00	3.930,00
Land	Korr. 2010	-1.069,45		-766,07
	Abschläge	31.500,00	30.000,00	29.250,00
	Zuschuss Sprachförderung	957,02		1.500,00
	Zuschuss I-Gruppen	28.280,16	28.000,00	28.885,32
Sonstige Zuschußgeber			64,75	0,00
Sonstiges (z.B. Spenden)				
Gesamteinnahmen		**272.461,80**	**180.164,75**	**275.194,75**

Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :

tatsächliche Einnahme	90.631,31	103.000,00	94.329,00
Einnahmeausfall durch Sozialstaffellung	5.850,50	0,00	4.132,50
Elternbeiträge insgesamt	96.481,81	103.000,00	98.461,50

Gesamtausgaben ./.	**269.411,73**	**279.664,75**	**276.120,06**

IST 2011	PLAN 2011	IST 2010
3.050,07	**-99.500,00**	**-925,31**

Verbindlichkeit
an die Gemeinde Appen

LEBENSHILFE
für Menschen mit Behinderung
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Heidmühlenweg 40 · 25336 Elmshorn
Tel. 04121/49240 · Fax 04121/49243

Unterschrift

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 619/2012/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	23.04.2012
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.06.2012	öffentlich

Jahresabrechnung 2011 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Die Jahresabrechnung für das Jahr 2011 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen ist vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein vorgelegt worden (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft. Nach einigen Anmerkungen und Unstimmigkeiten wurde vom Kirchenkreis eine korrigierte Jahresabrechnung vorgelegt. Diese Abrechnung schließt nun mit einem Guthaben in Höhe von 16.318,46 € ab. Anzumerken ist hierbei, dass die Abschlagszahlung zum 15.11.2011 bereits um 40.000 € reduziert werden konnte. Das Guthaben entsteht hauptsächlich durch den Landeszuschuss für die U3-Förderung, der bei der Haushaltsplanung 2011 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Das Guthaben wurde bereits mit der Abschlagszahlung zum 15.05.2012 verrechnet.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es noch Unstimmigkeiten bei der Position Überziehungszinsen. Die Abschlagszahlungen der Gemeinde Appen erfolgen fristgerecht, daher ist nicht nachvollziehbar, wie Überziehungszinsen in Höhe von 83,07 € entstehen können. Außerdem muss bedacht werden, dass ein Guthaben von etwa 46.000 € entstanden ist. Der Kirchenkreis erklärte, dass ggf. auch Guthabenzinsen gutgeschrieben werden. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wann diese entstehen sollen, wenn ein Guthaben in genannter Höhe noch zu Überziehungszinsen führt. Außerdem wird erwartet, dass die Verwaltung auf die Liquidität achtet und ggf. vorzeitiger eine Abschlagszahlung bei der Standortgemeinde anfordert. Daher wurde der Betrag

von 83,07 € ebenfalls mit der Abschlagszahlung zum 15.05.2012 verrechnet.

Finanzierung:

Durch das Guthaben entstehen Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 46400.677000 in Höhe von 16.401,53 €. Eine Anpassung erfolgt zum 1. Nachtrags-haushaltsplan der Gemeinde Appen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bestätigt / der Finanzaus-schuss bestätigt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2011 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 287.768,19 € und dankt dem Träger der Einrichtung für den im Jahr 2011 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertages-stätten.

_____
Banaschak

Anlagen:
Jahresabrechnung 2011 für den ev. St. Johannes Kindergarten

Jahresrechnung

Januar bis Dezember 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Stand: 03.05.12

3. Mai 2012
13:42:52
bvenzke

Jahresrechnung 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zur Jahresrechnung 2011

Die Jahresrechnung 2011 schließt wie folgt ab:

Erträge	896.307,22 €
Aufwendungen	879.988,76 €
Ergebnis - Überschuss	16.318,46 €

Der Überschuss wurde vor Rechnungsabschluss über das Sachkonto 74100 auf das Rechnungsjahr 2012 vorgetragen.

Jahresrechnung 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

3. Mai 2012
13:42:52
bvenzke

Kostenstelle	22100 Allgemeine Erträge		Januar bis Dezember 2011 Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
Sachkonto					
	Erträge				
40440	Nutzungsentgelte		536,00	0,00	536,00
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.		243.066,50	261.050,00	-17.983,50
41780	Sozialstaffel		46.744,50	43.600,00	3.144,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune		2.492,00	2.500,00	-8,00
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis		566,51	0,00	566,51
45130	Zuschüsse der Länder		93.824,08	101.880,00	-8.055,92
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung		63.476,80	0,00	63.476,80
45141	Zuschuss Kreis - Betriebskoste		4.392,00	4.550,00	-158,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden		304.169,72	380.310,00	-76.140,28
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten		7.752,05	0,00	7.752,05
	Kostenausgleich				
46200	Zweckgebundene Spenden		6.754,52	100,00	6.654,52
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.		33.230,28	0,00	33.230,28
49110	Ertr.Auflösg.SoPo Spenden etc.		336,00	0,00	336,00
	Aufwendungen				
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		4.782,90	50,00	4.732,90
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		16.654,46	0,00	16.654,46
83300	Zuführung zu Rücklagen		1.971,62	50,00	1.921,62
Summe 22100 Allgemeine Erträge		Erträge:	807.340,96	793.990,00	13.350,96
		Aufwendungen:	23.408,98	100,00	23.308,98
		Ergebnis:	783.931,98	793.890,00	-9.958,02

Kostenstelle	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Januar bis Dezember 2011 Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
Sachkonto					
	Aufwendungen				
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		0,00	550,00	-550,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		17.057,85	12.800,00	4.257,85
61081	Personal - Reinigung		23.507,34	23.090,00	417,34
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		4.575,04	4.220,00	355,04
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	45.140,23	40.660,00	4.480,23
		Ergebnis:	-45.140,23	-40.660,00	-4.480,23

Kostenstelle	22113 Verwaltung	Januar bis Dezember 2011 Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
	Aufwendungen			
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.452,00	30.240,00	-4.788,00

Jahresrechnung 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

3. Mai 2012
13:42:52
bvenzke

Kostenstelle	22113 Verwaltung		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
70300	Geschäftsaufwand		1.146,20	600,00	546,20
70320	Bücher, Zeitschriften		506,28	310,00	196,28
70410	Telefon- und Internetkosten		729,26	600,00	129,26
70500	Reisekosten		0,00	260,00	-260,00
70950	Mitgliedsbeiträge		742,25	740,00	2,25
Summe 22113 Verwaltung		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	28.575,99	32.750,00	-4.174,01
		Ergebnis:	-28.575,99	-32.750,00	4.174,01

Kostenstelle	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
	Erträge				
40340	Erlöse - Getränke		2.678,00	2.880,00	-202,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.		1.248,85	0,00	1.248,85
	Aufwendungen				
60140	Getränkekosten		2.186,66	2.880,00	-693,34
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		690,98	0,00	690,98
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		300,00	4.130,00	-3.830,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.100 €		1.700,00	0,00	1.700,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.		0,00	2.440,00	-2.440,00
70210	Lehr-u.Lernmaterial		8.002,31	6.880,00	1.122,31
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		954,80	700,00	254,80
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		1.740,19	0,00	1.740,19
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwan		Erträge:	3.926,85	2.880,00	1.046,85
		Aufwendungen:	15.574,94	17.030,00	-1.455,06
		Ergebnis:	-11.648,09	-14.150,00	2.501,91

Kostenstelle	22117 Med. Therap. Aufwand		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
	Aufwendungen				
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf		204,35	240,00	-35,65
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	204,35	240,00	-35,65
		Ergebnis:	-204,35	-240,00	35,65

Kostenstelle	22118 Inventar	Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR

Jahresrechnung 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

3. Mai 2012
13:42:52
bvenzke

Kostenstelle	22118 Inventar		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
	Aufwendungen				
65290	Abschreib.GWG		2.027,74	1.450,00	577,74
83300	Zuführung zu Rücklagen		0,00	3.710,00	-3.710,00
Summe 22118 Inventar		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	2.027,74	5.160,00	-3.132,26
		Ergebnis:	-2.027,74	-5.160,00	3.132,26

Kostenstelle	22119 Fortbildung		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
	Aufwendungen				
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		3.028,68	3.960,00	-931,32
64600	Aus- und Fortbildung		2.850,00	2.750,00	100,00
Summe 22119 Fortbildung		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	5.878,68	6.710,00	-831,32
		Ergebnis:	-5.878,68	-6.710,00	831,32

Kostenstelle	22120 päd.Personalkosten S/H		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
	Erträge				
50500	Erträge aus Erstattungen		2.000,00	0,00	2.000,00
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen		2.848,89	0,00	2.848,89
	Aufwendungen				
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		657.285,68	632.200,00	25.085,68
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.		0,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		0,00	15.700,00	-15.700,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.100 €		500,22	0,00	500,22
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.		566,51	0,00	566,51
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H		Erträge:	4.848,89	0,00	4.848,89
		Aufwendungen:	658.352,41	647.900,00	10.452,41
		Ergebnis:	-653.503,52	-647.900,00	-5.603,52

Kostenstelle	22124 Personalnebenaufwand	Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
	Aufwendungen			
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.343,91	2.100,00	243,91
64000	Personalbezogener Sachaufwand	0,00	150,00	-150,00

Jahresrechnung 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

3. Mai 2012
13:42:52
bvenzke

Kostenstelle	22124 Personalnebenaufwand		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
64500	Mitarbeitervertretung		2.160,00	2.160,00	0,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	4.503,91	4.410,00	93,91
		Ergebnis:	-4.503,91	-4.410,00	-93,91

Kostenstelle	22130 Gebäude und Aussenanlagen		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
	Erträge				
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.		10.914,14	0,00	10.914,14
	Aufwendungen				
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		5.343,62	5.600,00	-256,38
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung		0,00	150,00	-150,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.		4.031,43	6.270,00	-2.238,57
71220	Instandhaltung Gebäude		14.001,74	0,00	14.001,74
72110	Abfallgebühren		1.217,52	1.310,00	-92,48
72130	Niederschlagswasser		619,04	620,00	-0,96
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.		1.114,65	1.900,00	-785,35
72150	Schornsteinreinigung		41,35	300,00	-258,65
72200	Versicherungen		2.220,00	2.220,00	0,00
75120	Pachtaufwand		200,00	200,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten		11.228,77	8.270,00	2.958,77
75220	Strom		5.336,00	4.450,00	886,00
83310	Zuf. Rückl. Bausondermaßnahmen		0,00	9.010,00	-9.010,00
83320	Zuf. Rückl. antl.Bauunterhaltu		1.610,00	1.610,00	0,00
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Erträge:	10.914,14	0,00	10.914,14
		Aufwendungen:	46.964,12	41.910,00	5.054,12
		Ergebnis:	-36.049,98	-41.910,00	5.860,02

Kostenstelle	22216 Sprachförderung		Januar bis Dezember 2011 Ist	Soll	Differenz
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
	Erträge				
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun		4.693,92	0,00	4.693,92
	Aufwendungen				
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		1.874,78	0,00	1.874,78
61070	Sonst.Pers.aufw.Lohn-u.Geh.ch.		2.243,16	0,00	2.243,16
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		575,98	0,00	575,98
Summe 22216 Sprachförderung		Erträge:	4.693,92	0,00	4.693,92
		Aufwendungen:	4.693,92	0,00	4.693,92
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Jahresrechnung 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

3. Mai 2012
13:42:53
bvenzke

Kostenstelle	22227 Einzelintegration		Januar bis Dezember 2011 Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
Sachkonto					
	Erträge				
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat		27.953,86	13.280,00	14.673,86
	Aufwendungen				
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		2.192,37	0,00	2.192,37
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		22.160,98	13.280,00	8.880,98
Summe 22227 Einzelintegration		Erträge:	27.953,86	13.280,00	14.673,86
		Aufwendungen:	24.353,35	13.280,00	11.073,35
		Ergebnis:	3.600,51	0,00	3.600,51

Kostenstelle	22240 Küche SH		Januar bis Dezember 2011 Ist EUR	Soll EUR	Differenz EUR
Sachkonto					
	Erträge				
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.		32.733,00	24.020,00	8.713,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden		1.080,00	5.500,00	-4.420,00
45151	Zuschuss v. Gemeinden-Verpfleg		945,00	0,00	945,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.		1.870,60	0,00	1.870,60
	Aufwendungen				
60100	Verpflegung		26.760,76	25.210,00	1.550,76
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		1.183,21	0,00	1.183,21
61082	Personal - Küche		3.608,97	4.310,00	-701,03
65290	Abschreib.GWG		157,04	0,00	157,04
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung		4.918,62	0,00	4.918,62
Summe 22240 Küche SH		Erträge:	36.628,60	29.520,00	7.108,60
		Aufwendungen:	36.628,60	29.520,00	7.108,60
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Jahresrechnung 2011

1208033121 Ev. Kindergarten Appen

3. Mai 2012
13:42:53
bvenzke

Kostenstelle	Ergebnis Ist EUR	Ergebnis Soll EUR	Ergebnis Differenz EUR
22100 Allgemeine Erträge	783.931,98	793.890,00	-9.958,02
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	-45.140,23	-40.660,00	-4.480,23
22113 Verwaltung	-28.575,99	-32.750,00	4.174,01
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	-11.648,09	-14.150,00	2.501,91
22117 Med. Therap. Aufwand	-204,35	-240,00	35,65
22118 Inventar	-2.027,74	-5.160,00	3.132,26
22119 Fortbildung	-5.878,68	-6.710,00	831,32
22120 päd.Personalkosten S/H	-653.503,52	-647.900,00	-5.603,52
22124 Personalnebenaufwand	-4.503,91	-4.410,00	-93,91
22130 Gebäude und Aussenanlagen	-36.049,98	-41.910,00	5.860,02
22216 Sprachförderung	0,00	0,00	0,00
22227 Einzelintegration	3.600,51	0,00	3.600,51
22240 Küche SH	0,00	0,00	0,00
Erträge:	896.307,22	839.670,00	56.637,22
Aufwendungen:	896.307,22	839.670,00	56.637,22
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 621/2012/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	23.04.2012
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.06.2012	öffentlich

Finanzierungsvertrag für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Während der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2011 wurde beschlossen, den Finanzierungsvertrag für den ev. St. Johannes Kindergarten zu kündigen. Im Laufe des Jahres 2011 wurde dann ein Vertragsentwurf durch die Verwaltung erarbeitet. Dieser wurde nach Abstimmung mit den Fraktionsvertretern der Kirchengemeinde als ersten Entwurf übermittelt. Nach einem ersten Gespräch mit der Verwaltung um Verständnisfragen zu klären, hat am 23.04.2012 das gemeinsame Verhandlungsgespräch mit der Kirchengemeinde und Vertretern jeder Fraktion stattgefunden. Während dieses Gespräches wurde der als Anlage beigefügte Vertrag sowie die beigefügte Nebenabrede ausgehandelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist der neue Vertrag eine gute Arbeitsgrundlage für beide Vertragspartner.
Der neue Vertrag ermöglicht der Gemeinde Appen einen besseren Überblick in gewissen Bereichen. Außerdem sind einige Angelegenheiten klarer geregelt.
Dem Kindergarten ermöglicht der Vertrag im Zusammenhang mit der Nebenabrede eine flexiblere finanzielle Gestaltung bei bestimmten Positionen. Außerdem wurde ein Anreizsystem geschaffen, dass bei Einsparungen in einigen Positionen eine prozentuale Übertragung auf das nächste Jahr erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem beigefügten Vertragsentwurf sowie der beigefügten Nebenabrede zuzustimmen.

_____
Banaschak

Anlagen:
Vertragsentwurf
Entwurf der Nebenabrede

Nebenabrede

zum Vertrag zur Finanzierung der Kindertagesstätte vom XX.XX.2012

Zu § 4 Betriebskosten

Gemäß Abs. 1 wird die Abgeltung folgender Kosten in Form einer Pauschale gewährt:

Verwaltungskosten

21,00 € pro Betreuungsplatz / monatlich (Stichtag Belegung 1.10. d.J.)

Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde zu diesem Stichtag eine Belegungsliste mit Namen und Geburtsdaten der Kinder vorzulegen.

Kosten für Fort- und Weiterbildung

153,00 € pro Planstelle Erziehungspersonal

Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände / Ersatzbeschaffungen

8,00 € pro Halbtagsplatz / jährlich
10,00 € pro Ganztagsplatz / jährlich

Bastelmaterial- und Spielzeugpauschale

50,00 € pro Halbtagsplatz / jährlich
75,00 € pro Ganztagsplatz / jährlich

Arzneimittel

2,00 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Allgemeiner Geschäftsaufwand

3,00 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage

50,00 € monatlich

Porto

2,00 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Gebäudereinigung (keine Personalkosten)
(ohne Handtuchspender, Einmalhandschuhe und ähnliches)

23,50 € pro Betreuungsplatz / jährlich

Pauschale für Veranstaltungen

100,00 € je Gruppe

Die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Verwaltungskosten und der Kosten für Fort- und Weiterbildung, sind gegenseitig deckungsfähig. Das bedeutet, dass Mehrausgaben bei einer Position durch Minderausgaben bei einer anderen Position gedeckt werden können.

Außerdem werden Minderausgaben bei den Kosten für Fort- und Weiterbildung zu 100% auf das nächste Jahr übertragen.

Minderausgaben bei den deckungsfähigen Positionen werden zu 50% auf das nächste Jahr übertragen.

Die Nebenabrede tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate zum Monatsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Für die Standortgemeinde	Für die Kirchengemeinde
Appen, den	Appen, den
(Banaschak) Bürgermeister	(Schüler) Vorsitzender des Kirchengemeinderats

V E R T R A G

zwischen

der Ev.-Luth. St. Johannes - Kirchengemeinde Appen,

vertreten durch den Kirchengemeinderat,
dieser wiederum vertreten durch Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
Pastor Frank Schüler

- nachstehend Kirchengemeinde genannt -

und

der kommunalen Gemeinde Appen

vertreten durch den Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak

- nachstehend Standortgemeinde genannt -

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Grundstück, Gebäude

1) Die Kirchengemeinde hat im Jahre 1971 ein Kindertagesstättengebäude mit vier Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen erstellt und eingerichtet.

Der Bau des Gebäudes wurde wie folgt finanziert:
Standortgemeinde: 10% der Baukosten
Kirchengemeinde: 90% der Baukosten

Das Gebäude wurde im Jahre 1991 durch einen Um- u. Anbau um einen 5. Gruppenraum und einen neuen Mehrzweckraum erweitert.
Der Um- u. Anbau wurde wie folgt finanziert:
Kirchengemeinde: 20.451,68 €
Standortgemeinde: 83.865,91 €
Kreismittel: 78.195,90 €
Landesmittel: 40.903,35 €

Im Jahre 2001/ 2002 wurde das Gebäude um einen 6. Gruppenraum erweitert.
Der Anbau wurde aus Mitteln der Standortgemeinde finanziert.
Baukosten: 212.862,95 €
Nutzfläche des Gebäudes: ca. 957,52 qm
Grundstück: 4.535 qm, davon 1.303 qm Pachtland

Im Jahre 2008/2009 wurde das Gebäude um einen 7. Gruppenraum erweitert.

Als Eigenleistung stellt die Kirchengemeinde den durch die Kirche finanzierten Anteil an dem Gebäude sowie den im Kircheneigentum befindlichen Anteil des Grundstücks der Standortgemeinde kostenfrei zur Verfügung.

Das Gebäude ist angemessen durch die Kirchengemeinde zu versichern.

§ 2
Träger

(1) Die Kirchengemeinde betreibt als Trägerin auf dem in § 1 genannten Grundstück mit aufstehendem Gebäude eine Kindertagesstätte.

(2) Die Trägerin der Einrichtung ist die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchengemeinderat. Der Kirchengemeinderat nimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, er erlässt die Satzung bzw. die Kindertagesstättenordnung der Kindertagesstätte und die Gebührensatzung bzw. die Teilnahmebeitragsregelung der Kindertagesstätte.

(3) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Kirche ihre Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt.

Die Kirchengemeinde trägt dazu bei, dass dem religionspädagogischen Bildungsauftrag gem. § 4 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes entsprochen wird.

(4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, zur Erfassung des Bedarfs an Kindergartenplätzen, der Standortgemeinde Anmelde-, Warte- bzw. Fehlbelegungslisten auf Anforderung zuzuleiten. Die Standortgemeinde stellt die von ihr durchgeführte Auswertung der Kirchengemeinde zur Verfügung.

(5) Die Kirchengemeinde darf die Einrichtung nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis nutzen. Für Nutzungen außerhalb der Kindertagesstättenarbeit und der kirchlichen Arbeit sind angemessene Mietkosten zu erheben und im Haushalt zu vereinnahmen. Über anderweitige Nutzung wird die Standortgemeinde zeitnah informiert.

§ 3
Aufnahme der Kinder

(1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder im Alter von null bis sechs Jahren auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Regelungen zu den Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstättenordnung getroffen. Bei der Vergabe von Plätzen sind die von der Kirchengemeinde festgelegten Vergabekriterien zu berücksichtigen, diese sind mit der Standortgemeinde abzugleichen.

(2) Bei der Aufnahme sind Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Aufnahme auswärtiger Kinder muss die Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorliegen. Abweichungen sind mit der Standortgemeinde abzustimmen.

(3) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Vertragspartnern getroffen werden.
Frei werdende Plätze (auch innerhalb eines Kindergartenjahres) sind nach zu besetzen. Sollte es nicht möglich sein, diese Plätze zu besetzen, ist die Standortgemeinde darüber zu informieren.

(4) Sollten sich durch Umorganisation Veränderungen in der Gruppenstärke und im Leistungskatalog ergeben, ist dieses gesondert mit der Standortgemeinde abzustimmen. Dies betrifft nicht die Veränderungen durch Einzelintegrationen.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann bestimmen, dass an bis zu 25 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Über die genauen Terminregelungen werden die Eltern rechtzeitig und schriftlich informiert.

§ 4
Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gem. § 25 (1) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen der Kirchengemeinde, Zuschüsse der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.

A) **Personalkosten sind insbesondere:**

1. Vergütungen einschl. Sonderzahlungen des pädagogischen Personals nach kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT)
2. Vergütungen einschl. Sonderzahlungen des erforderlichen Personals im Wirtschaftsdienst nach Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) oder vergleichbarer Vergütungsregelung (KAT/AVH).
3. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
4. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
5. Kosten der Fort- und Weiterbildung
6. Kosten der Fachberatung gem. § 7
7. Kosten der Mitarbeitervertretung

B) Sachkosten sind insbesondere:

1. Zinsleistungen für investive Darlehen
2. Abschreibungen auf das nicht bezuschusste Anlagevermögen bei den Sachkosten
3. Verwaltungskostenbeiträge

Insbesondere folgende Leistungen werden von dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wahrgenommen:

- Abwicklung der Personalangelegenheiten
- Abrechnung mit dem Kreis/Land
- Einzug der Elternbeiträge/Mahnwesen
- Abrechnung mit den Versorgungsbetrieben
- Aufstellung der Haushaltspläne
- Erstellung der Jahresrechnung
- Abrechnung mit den Kommunen
- Beantragung von Zuschüssen
- Berechnung des Kostenausgleiches
- Abrechnung von Einzelintegrationsmaßnahmen
- Abwicklung für Einrichtungen von I-Gruppen mit dem Land
- Vereinbarung Pflegesätze
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Anfertigung von Ausschreibungen
- Auftragsvergabe an Handwerker
- Einholung von Kostenangeboten für Baumaßnahmen
- Prüfung der Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit

- Buchung des Zahlungsverkehrs
- Beratende Tätigkeiten für Kommunen, Beiräte und Kirchengemeinden
- Berechnung der Kosten für neue Angebote
- Nachfragen / Absprachen mit der Heimaufsicht
- Revisionsprüfung der Jahresrechnung

4. Kosten der
   - Gebäudeunterhaltung
   - Unterhaltung der Außenanlagen
   - Unterhaltung von Außen-Spielgeräten
5. Inventar
6. Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser usw.)
   (Dabei hat für die Strom- und Gasversorgung eine Orientierung am Preis des regionalen Grundversorgers zu erfolgen)
7. Gebäudereinigung: Für die Arbeitsbereiche des Hausmeister- und Reinigungsdienstes wird jeweils eine Pauschale ermittelt. Maßstab der Bemessung ist die Anzahl der Quadratmeter der Nutzfläche des Gebäudes und der Außenanlagen.
8. Pachten
9. Grundsteuern usw.
10. Versicherungen (Gebäude, Unfall, Inventar)
11. Arzneimittel
12. Pädagogischer Sachbedarf
13. Sachbedarf der Beiräte
14. Nutzung der Sportstätten
15. Geschäftsbedarf
16. Bücher, Zeitschriften
17. Reisekosten

Für die Bemessung des Sachbedarfes gelten die Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte der Kindertagesstätten, die vom Kirchenkreisvorstand jährlich beschlossen werden.

Die Abgeltung folgender Kosten wird in Form einer Pauschale gewährt:

- Verwaltungskosten
- Kosten für Fort- und Weiterbildung
- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände/Ersatzbeschaffungspauschale }
- Bastelmaterial- und Spielzeugpauschale }
- Arzneimittel }
- Allgemeiner Geschäftsaufwand } gegenseitig deckungsfähig
- Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage }
- Porto }
- Pauschale für Veranstaltungen }
- Gebäudereinigung }

Die Inhalte, die Höhe und die Form der Abrechnung der genannten Pauschalen werden in einer Nebenabrede geregelt. Darüber hinaus kann ein Anreizsystem per Nebenabrede geregelt werden.

(2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.

(3) Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte.

Vor der letzten Abschlagzahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Der Jahresrechnung ist die Belegungsstatistik beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Standortgemeinde zur Verfügung gestellt.

Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen.

(4) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden mit Zustimmung der Standortgemeinde nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Kirchengemeinderat festgestellt und beschlossen. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen und zur Zustimmung ist der Standortgemeinde der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte des Folgejahres bis zum 01. August eines jeden Jahres vorzulegen. Dem Haushaltsplan ist ein Deckblatt zur Ermittlung der Kosten und der Finanzierung der Tageseinrichtung beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Standortgemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Zustimmung der Standortgemeinde gemäß Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum 15.12. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung der Standortgemeinde vorliegt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

Mindestens einmal jährlich hat ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde/ Standortgemeinde zu anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden, damit die Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden können.

Der Standortgemeinde ist quartalsmäßig eine Übersicht über aktuelle Außenstände bei den Elternbeiträgen vorzulegen.

(5) Sofern eine einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht besteht, erlässt der Kirchengemeinderat die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit der Standortgemeinde.

(6) Teilnahmebeiträge/Gebühren werden mindestens in der Höhe angesetzt, bis zu der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einnahmeausfälle im Rahmen der Sozialstaffelregelung erstattet. Werden geringere Teilnahmebeiträge/Gebühren erhoben, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Förderung um den Differenzbetrag zu mindern.

(7) Sollte sich aus dem Aufnahmeverfahren ergeben, dass eine Gruppe nicht mehr benötigt wird oder nur einer Kinderzahl bis zu 10 Kindern in den Elementargruppen und bis zu 5 Kindern in den Krippengruppen belegt sein, ist die weitere Vorgehensweise mit der Standortgemeinde abzustimmen.

(8) Für Kindertagesstätten Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsmaßnahmen sind im Einzelfall gesonderte Verhandlungen zu führen und ggf. entsprechende vertragliche Regelung zu treffen.

§ 5
Inventar

(1) Die Kirchengemeinde hat eine Inventarliste zu erstellen und diese kalenderjährlich fortzuschreiben.

(2) Ersatz- und Neubeschaffungen, mit Ausnahme der aus Spenden und Zuwendungen finanzierten Beschaffungen, bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

§ 6
Leitung der Kindertagesstätte

(1) Die Standortgemeinde hat das Recht, bei Neubesetzung der Leitungsfunktion an den Bewerbungsgesprächen teilzunehmen und ein Votum abzugeben.

(2) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kirchengemeinderat als Trägerin der Einrichtung.

(3) Für die Leitung der Einrichtung stehen pro Gruppe mindestens 5 Std./Wo. zur Verfügung, maximal für eine Einrichtung jedoch 1,08 Vollzeitstellen.

§ 7
Fachberatung

(1) Die Fachberatung für die Ev.-Luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein. Der/die Stelleninhaber/in untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Diakonieausschusses, vertreten durch seine/n Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der Aufsicht der/des Pröpstin/Propstes des Kirchenkreises Pinneberg.

(2) Die Fachberatung finanziert sich über die Kindertagesstätten und wird aufgrund der genehmigten Platzzahlen für die Kindertagesstätte zum Jahresende spitz abgerechnet.

(3) Eine Stellenausweitung über 30 Std. wöchentlich ist mit den Standortgemeinden abzusprechen.

§ 8
Personalausstattung

Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Personalkosten, die durch Überschreitung des Personalschlüssels entstehen, gehen zu Lasten der Kirchengemeinde, sofern dieser nicht von der Standortgemeinde zugestimmt wurde.

§ 9
Beirat

(1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 (1) KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, der Kirchengemeinde und der Standortgemeinde.

(2) Der/die Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der/die Bürgermeister/in der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates beschlossen durch den Kirchengemeinderat am Daten müssen noch eingesetzt werden mit Zustimmung der Standortgemeinde vom . Daten müssen noch eingesetzt werden

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.

§ 10
Prüfrecht

(1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Standortgemeinde das Recht, die jeweils genutzten Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind 8 Jahre aufzubewahren.

§ 11
Einstellung des Betriebes

(1) Sollte die Kirchengemeinde den Betrieb einstellen müssen, so hat sie dieses der Standortgemeinde unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kirchengemeinde ist in diesem Fall auf Wunsch der Standortgemeinde bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach § 12.

(2) Im Fall der Kündigung gemäß § 12 oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande oder einigen sich die Vertragsparteien nicht auf die Entscheidung eines einvernehmlich bestellten sachverständigen Gutachters, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 12
Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.07.2017.

Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(3) Mit diesem Vertrag tritt der Vertrag vom 20.12.2006 außer Kraft.

§ 13
Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Anlagen zu diesem Vertrag sind:

- Angaben zum Gebäude (gem. vorgegebenen Vordruck)
- Konzeption der Einrichtung
- Inventarliste

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Appen, den
Vorsitzender des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. St. Johannes Kirchengemeinde

..... (Siegel)

Appen, den
Standortgemeinde:

Bürgermeister

..... (Siegel)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 622/2012/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	23.04.2012
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.06.2012	öffentlich

Finanzierungsvertrag für den heilp. Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz

Sachverhalt:

Während der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2011 wurde beschlossen, den Finanzierungsvertrag für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten zu kündigen. Im Laufe des Jahres 2011 wurde dann ein Vertragsentwurf durch die Verwaltung erarbeitet. Dieser wurde nach Abstimmung mit den Fraktionsvertretern der Lebenshilfe als ersten Entwurf übermittelt. Am 14.05.2012 hat das gemeinsame Verhandlungsgespräch mit der Lebenshilfe und Vertretern jeder Fraktion stattgefunden. Während dieses Gespräches wurde der als Anlage beigefügte Vertrag sowie die beigefügte Nebenabrede ausgehandelt.
Für die Übernahme der Kosten für einen Freiwilligen des Bundesfreiwilligendienstes (Kosten jährlich ca. 5.400 Euro) steht eine politische Entscheidung noch aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist der neue Vertrag eine gute Arbeitsgrundlage für beide Vertragspartner.
Der neue Vertrag ermöglicht der Gemeinde Appen einen besseren Überblick in gewissen Bereichen.
Dem Kindergarten ermöglicht der Vertrag im Zusammenhang mit der Nebenabrede eine flexiblere finanzielle Gestaltung bei bestimmten Positionen. Außerdem wurde in Anreizsystem geschaffen, dass bei Einsparungen in einigen Positionen eine prozentuale Übertragung auf das nächste Jahr erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem beigefügten Vertragsentwurf sowie der beigefügten Nebenabrede zuzustimmen.

_____
Kaufmann

Anlagen:
Vertragsentwurf
Entwurf der Nebenabrede

Nebenabrede

zum Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der unter der Trägerschaft der Lebenshilfe in Appen betriebenen Kindertageseinrichtung vom XX.XX.2012

Zu § 4 Betriebskosten

Gemäß Abs. 2 wird die Abgeltung folgender Kosten in Form einer Pauschale gewährt:

Verwaltungskosten (= Personalkosten für Bürokraft und Geschäftsführung)

21,00 € pro Elementarplatz / monatlich (Stichtag Belegung 1.10. d.J.)

Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde zu dem Stichtag 1.10. eine Belegungsliste mit Namen und Geburtsdaten der Kinder vorzulegen.

Kosten für Fort- und Weiterbildung + Fachberatung

100,00 € pro Planstelle Erziehungspersonal

Pädagogischer Sachbedarf + Inventar

80,00 € pro Elementarplatz / jährlich

Hausapotheke

2,00 € pro Elementarplatz / jährlich

Bürobedarf
Aus diesem Ansatz werden die Posten „Porto“ und „Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage“ ausgegliedert.

Porto

2,00 € pro Elementarplatz / jährlich

Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage

50,00 € monatlich

<u>Gebäudereinigung</u> (keine Personalkosten)
(ohne allgemeinen Materialverbrauch, z.B. Handtuchspender, Einmalhandschuhe und Ähnliches)

23,50 € pro Elementarplatz / jährlich

Die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Verwaltungskosten und der Kosten für Fort- und Weiterbildung, sind gegenseitig deckungsfähig. Das bedeutet, dass Mehrausgaben bei einer Position durch Minderausgaben bei einer anderen Position gedeckt werden können.

Außerdem werden Minderausgaben bei den Kosten für Fort- und Weiterbildung zu 100% auf das nächste Jahr übertragen.

Minderausgaben bei den deckungsfähigen Positionen werden zu 50% auf das nächste Jahr übertragen.

Die Nebenabrede tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht sechs Monate zum Monatsende von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Für die Gemeinde	Für den Träger
Appen, den	Elmshorn, den
(Banaschak) Bürgermeister	(Behrens) Geschäftsführer

Zwischen

der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH, Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

im Folgenden Träger genannt,

und

der Gemeinde Appen, Gärtnerstraße 8, 25482 Appen

- vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden Gemeinde genannt,

wird folgender

V e r t r a g

über den Betrieb und die Finanzierung der unter der Trägerschaft der Lebenshilfe in Appen betriebenen Kindertageseinrichtung Heilpädagogischer und Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz

geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Appen und die Lebenshilfe streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie der Grundschule angestrebt.

§ 1
Gegenstand

(1) Der Träger regelt eigenverantwortlich den Betrieb des heilpädagogischen Nachbarschaftskindergartens in Appen.

(2) Der Träger ist Rechtsträger der Einrichtung und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Änderungen sind möglich im Sinne der Rechtsnachfolge.

(3) Der Träger führt den Betrieb der Einrichtung mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann. Darüber hinaus nimmt er die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber wahr. Dem Träger obliegt auch die finanzielle Verantwortung. Er erlässt die Ordnung für den Besuch, die Regelung über die Teilnahmebeiträge, sowie die Geschäftsordnung für den Beirat, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

(4) Der Träger erfüllt für die Kindertageseinrichtung alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 ff SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Grundlegende Änderungen in der Einrichtung, insbesondere in der Gruppenstruktur, der Gruppenstärke und den Öffnungszeiten, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde. Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie der Abschluss (einschließlich der Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, welche die Gebäude oder Grundstücke der Kindertageseinrichtung betreffen, bedürfen der Einwilligung der Gemeinde, soweit die hieraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung von der Gemeinde anerkannt und übernommen werden sollen.

(6) Die Ausstattung mit Personal erfolgt nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Personalkosten, die durch Überschreitung des Personalschlüssels entstehen, gehen zu Lasten des Trägers, sofern dieser nicht ausdrücklich von der Gemeinde zugestimmt wurde. Für die Anleitung von Praktikanten werden zusätzlich bis zu 140 Erzieherstunden jährlich anerkannt.

Die Gemeinde wird bei Neubesetzung der Leitungsfunktion beteiligt. Die neue Leitung hat sich in den gemeindlichen Gremien vorzustellen. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Träger. Für die Leitung der Einrichtung steht maximal eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Die Leitungsstunden können auf Antrag des Trägers in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und der Gemeinde erhöht werden.

(7) Der Träger verpflichtet sich, zur Erfassung des Bedarfes an Kindergartenplätzen, der Gemeinde Anmelde-, Warte- bzw. Fehlbelegungslisten auf Anforderung umgehend zuzuleiten. Die Gemeinde stellt auf Anforderung die von ihr durchgeführte Auswertung dem Träger zur Verfügung.

(8) Der Träger darf die Einrichtung nur im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis nutzen. Bei anderweitiger Nutzung ist die Gemeinde vorab zu informieren. Für Nutzungen außerhalb der Kindertagesstättenarbeit sind angemessene Mietkosten zu erheben bzw. die entstandenen Betriebskosten im Haushalt zu vereinnahmen.

(9) Der Träger hat die Gemeinde von den aus dem Betrieb der Einrichtung erwachsenen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Er verpflichtet sich, insoweit ausreichende Versicherungen abzuschließen.

(10) Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflichten gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.

.

§ 2
Aufnahme der Kinder

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten unter Beachtung von § 12 KiTaG. Hierbei gewährleistet der Träger, dass die zu vergebenen Plätze vorrangig Kindern aus Appen zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Aufnahmekriterien für die Einrichtung sind der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Der Träger erklärt sich bereit, besondere Wünsche der Gemeinde, hinsichtlich der Unterbringung und Aufnahme von Kindern, den Möglichkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Der Träger gewährt die Betreuung in der Einrichtung auf der Grundlage von gleich lautenden Ordnungen der von ihm betriebenen Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus finden die Konzeption und das Leitbild der jeweiligen Einrichtung Beachtung. Der Träger schließt vor Aufnahme eines Kindes mit den Erziehungsberechtigten einen zivilrechtlichen Vertrag, mit regelmäßiger Kündigungsfrist zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres, für dessen sachgerechte Erfüllung diese Vertragsschließenden verantwortlich sind.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann bestimmen, dass an bis zu 28 Arbeitstagen pro Kalenderjahr keine Betreuung erfolgt. Näheres regelt der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Elternvertretung.

(5) Die Gruppengröße richtet sich nach den Regelungen des KiTaG in seiner jeweils gültigen Fassung. Sonderregelungen können vorübergehend in Absprache mit der Kindertagesstättenaufsicht und den Vertragspartnern getroffen werden.
Frei werdende Plätze (auch innerhalb eines Kindergartenjahres) sind nach zu besetzen. Sollte es nicht möglich sein, diese Plätze zu besetzen, ist die Gemeinde darüber zu informieren.

(6) Sollte sich aus dem Aufnahmeverfahren ergeben, dass eine Gruppe nicht mehr benötigt wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 3
Anzuwendende Vorschriften

(1) Der Betrieb, die Personalausstattung, die Gruppenstärke, der Raumbedarf und die Einrichtung richten sich nach

- des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung
- des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) und den hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung

Bei Integrationsmaßnahmen gelten zusätzlich die Vorschriften des SGB XII

und die hierzu erlassenen Verordnungen und Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Nach § 25 Abs. 3 KiTaG sollen einheitliche Empfehlungen für die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren erarbeitet werden. Der Träger verpflichtet sich, von dem Kreis Pinneberg empfohlene Beiträge oder Gebühren zu übernehmen. Dies gilt auch für die Anwendung einer einheitlichen Sozialstaffelung. Andernfalls wird er dadurch entstehende Einnahmeausfälle selbst finanzieren.

(3) Die Gemeinde übernimmt die Berechnung der Sozialstaffelermäßigung und die Anforderung des gemeindlichen Kostenausgleichs bei den Wohnortgemeinden.

§ 4
Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten der Einrichtungen werden gemäß § 25 KiTaG durch Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein, des Kreises Pinneberg und der Gemeinde, Ausfallzahlungen durch Sozialstaffelermäßigungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Zu den laufenden Betriebskosten nach § 24 Abs. 1 ff KiTaG gehören insbesondere die Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten.

<u>Personalkosten sind:</u>

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des päd. Personals nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- *Vergütungen einschl. Sonderleistungen für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes* ***(politische Entscheidung erforderlich!)***
- Vergütungen einschl. Sonderleistungen des anerkannten Personals im Wirtschaftsdienst nach dem TVöD
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Kosten des BAD (Arbeitsmedizinischer Dienst)
- Ausgleichsabgabe gemäß SGB IX

<u>Sachkosten sind:</u>

- Verwaltungskosten
- Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar
- Betriebs- und Geschäftsaufwand
- Bewirtschaftungskosten
  (insbesondere Energie, Wasser, Steuern, Abgaben und Versicherungen)
  (In der Jahresrechnung sind, sobald möglich, die Verbrauchszahlen darzulegen. Dabei hat für die Strom- und Gasversorgung eine Orientierung am Preis des regionalen Grundversorgers zu erfolgen)
- Kosten der Unterhaltung der Gebäude und der Außenanlagen
- Mietkosten bzw. anerkannte Zinsen für die Einrichtung

Die Abgeltung folgender Kosten wird in Form einer Pauschale gewährt:

- Verwaltungskosten
- Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie der Fachberatung
- Aufwendungen der pädagogischen Arbeit und Inventar
- Hausapotheke }
- Porto }
- Fernsprechgebühren/Fernsprechanlage } gegenseitig deckungsfähig
- Gebäudereinigung }

Die Inhalte, die Höhe und die Form der Abrechnung der genannten Pauschalen werden in einer Nebenabrede geregelt. Darüber hinaus kann ein Anreizsystem per Nebenabrede geregelt werden.

(3) Abschreibungsbeträge werden in den Betriebskostenabrechnungen von der Gemeinde nicht anerkannt. Investitionsmaßnahmen, die die Kosten der laufenden baulichen und Inventarunterhaltung überschreiten, müssen gesondert beantragt werden.

Der Träger verpflichtet sich, für die bauliche Unterhaltung und die Inventarergänzung bzw. Ersatzbeschaffung, für die ein Sonderzuschussantrag erforderlich ist, zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag eine gemeinsame Prioritätenliste für die durchzuführenden Maßnahmen vorzulegen. Dem Träger ist bekannt, dass die Gewährung von Sonderzuschüssen abhängig ist von der Bereitstellung entsprechender Mittel im jeweiligen Haushalt der Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten aus diesem Vertrag.

(4) Die für die Durchführung des § 25 a KiTaG (Kostenausgleich) benötigten Daten werden von den Kindertageseinrichtungen unverzüglich an die Gemeinde übermittelt.

Der Träger verpflichtet sich, nur Kinder aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen, wenn von dieser eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt und kein Kind aus der Gemeinde Appen auf der Warteliste steht. Der Träger hat die Möglichkeit, die Mitwirkungspflicht der Eltern, bezüglich einer unverzüglichen Anzeige von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, in den zu schließenden Betreuungsvertrag aufzunehmen.

(5) Der Träger bringt Eigenleistungen z.B. durch das Engagement für das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde, durch Gewinnung von Sponsoren, Ausschöpfung von Zuschüssen für Projekte oder Maßnahmen, ehrenamtliche Arbeit der Eltern oder Sachspenden für Spiel- und Beschäftigungsmaterial ein. Diese geldwerten Leistungen werden haushaltsrechtlich nicht erfasst.

(6) Ungedeckte Betriebskosten sind die nach Abzug der Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Landes und des Kreises sowie sonstiger Einnahmen verbleibenden Beträge. Der Träger verpflichtet sich, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung in der Einrichtung.

(7) Soweit unter Beachtung des Vertrages ungedeckte Betriebskosten im Bereich der nicht pauschalierten Kosten entstehen, werden diese von der Gemeinde im Zuge des Defizitausgleichs übernommen. Voraussetzung hierfür ist die Anzeige des Trägers vor der Überschreitung von Haushaltsansätzen und die Zustimmung der Gemeinde.

§ 5
Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Träger legt die Haushaltsplan- und Stellenplanvorschläge für die einzelnen Rechnungsjahre (01.01. – 31.12.) jeweils bis zum 1.08. des Vorjahres der Gemeinde vor. Haushalts- und Stellenplannachträge sind vor Umsetzung der Gemeinde ebenfalls vorzulegen. Dem Haushaltsplan ist ein Deckblatt zur Ermittlung der Kosten und der Finanzierung der Tageseinrichtung beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde hat ein Einspruchsrecht, wenn diese Haushalts- und Stellenplanvorschläge von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichen.

(2) Die Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde werden mit 4 gleichen Abschlagszahlungen, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, gezahlt. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem von der Gemeinde genehmigten Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Abrechnung ist der Gemeinde bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Jahresrechnung ist die Belegungsstatistik beizufügen. Ein entsprechender Vordruck wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Eventuelle Zuschussüberzahlungen sowie ein anzuerkennendes Defizit werden, nach Prüfung der Abrechnung, mit den Abschlagszahlungen für das Folgejahr verrechnet bzw. zu diesen Fälligkeiten nachgezahlt oder ausgeglichen.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind 8 Jahre aufzubewahren.

(4) Für Kindertagesstätten Neu- und Umbauten sowie Erweiterungsmaßnahmen sind im Einzelfall gesonderte Verhandlungen zu führen und ggf. entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

(5) Der Gemeinde ist quartalsmäßig eine Übersicht über aktuelle Außenstände bei den Elternbeiträgen vorzulegen.

§ 6
Prüfrecht

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der

Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Gemeinde das Recht, die jeweils genutzte Betreuungszeiten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 7
Inventar

(1) Die Inventarliste ist durch den Träger kalenderjährlich fortzuschreiben.

(2) Ersatz- und Neubeschaffungen, mit Ausnahme der aus Spenden und Zuwendungen finanzierten Beschaffungen, bleiben im Eigentum der Gemeinde, jedoch nur zu dem Anteil der durch die Gemeinde finanziert wurde. Sofern der Vertrag endet, ist das Inventar unverzüglich und kostenlos an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8
Beirat

(1) Die Kindertagesstätte hat gemäß § 18 (1) KiTaG einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Gemeinde.

(2) Der/die Geschäftsführer/in und der die Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. Vertreter können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 9
Einstellung des Betriebes

(1) Sollte der Träger den Betrieb einer Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

(2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Einrichtung oder der Einstellung gemäß Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande bzw. ist eine Regelung in den anzuwendenden Vorschriften des § 3 nicht vorhanden, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 10
Beginn und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt bis zum 31.07.2017. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht 12 Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten oder sonstigen Vertragsstörungen werden die Vertragspartner im Interesse der betreuten Kinder zunächst intensiv versuchen, den Streitfall außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die gewählten Gremien zu nutzen.

§ 11
Salvatorische Klausel / Gerichtsstand / Sonstiges

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Elmshorn.

(4) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon die Gemeinde die erste Ausfertigung und der Träger die zweite Ausfertigung erhält.

Anlagen zu diesem Vertrag sind:
- Angaben zum Gebäude (gem. vorgegebenen Vordruck)
- Konzeption der Einrichtung

Für die Gemeinde	Für den Träger
Appen, den	Elmshorn, den
(Banaschak) Bürgermeister	(Behrens) Geschäftsführer

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 632/2012/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	31.05.2012
Bearbeiter:	Uwe Denker	AZ:	7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2012	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	21.06.2012	öffentlich

Op'n Toppesch (Stichweg westl.) - Sanierung der Fahrbahn/Enrwässerung

Sachverhalt:

Das Teilstück der Straße Op´n Toppesch (Sackgasse Haus-Nr. 1 - 11) ist hinsichtlich Fahrbahnoberfläche und Bankette stark überholungsbedürftig.
Die bituminöse Fahrbahn ist nicht nur vielfach geflickt, sondern auch durch Netzrisse stark geschädigt. Hinzu kommt, dass die Fahrbahnoberfläche aufgrund ihres Alters stark ausgemergelt ist.
Des Weiteren fehlt eine funktionierende Oberflächenentwässerung. Ein Regenwasserkanal ist nicht vorhanden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Geplant ist, da es sich hier um eine Sackgasse mit sehr geringem Verkehrsaufkommen handelt, folgende Lösung :

- Die Asphaltfläche wird komplett durchgefräst und verbleibt als Unterbau für eine neue Asphaltfahrbahn.
- Als Oberfläche der Straße wird eine 8 cm dicke Tragdeckschicht aus Asphalt mit 3,50 m Breite aufgebracht.
- Die Neigung der Straße erfolgt einseitig nach Süden, um dort eine Entwässerung in einer Mulde zu realisieren. In dieser Mulde soll das Niederschlagswasser versickern. Die Mulde und die Bankettfläche wird in Schotterrasen bzw. angelegt.
- Die Bankette der Nordseite wird in wassergebundener Art mit Glensander angedeckt.
- Die Schachtabdeckungen und Einläufe werden angepasst.

- Die vorhandenen Auffahrten werden entsprechend angepasst.

Finanzierung:

Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach den Berechnungen auf ca. 30.000 € incl. Mwst..
Die Finanzierung kann aus dem Deckungsring Bauliche Unterhaltung erfolgen. Es sind hier ausreichend Mittel (>200.000 €) vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahme, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, umgehend umzusetzen.
Die Finanzierung soll aus dem Deckungsring Bauliche Unterhaltung erfolgen.

_____
Banaschak

Anlagen:
keine